



AK VORRAT
hannover

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover

hannover@vorratsdatenspeicherung.de
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Hannover,
23. August 2010

Antwort des AK Vorrat Hannover
auf die Stellungnahme der Jungen Liberalen (JuLis) Niedersachsen
zu unserer Kritik am Niedersächsischen Versammlungsgesetz

Die uns am 30.7.2010 zugegangene Stellungnahme der JuLis zu unserer Kritik am Entwurf für ein Niedersächsisches Versammlungsgesetz aus dem Januar 2010 möchten wir vom AK Vorrat Hannover als Anlass nehmen, unsere Bedenken zu erläutern und auf die Abwägungen der JuLis einzugehen.

Vorweg dementieren wir ausdrücklich den impliziten Vorwurf, unsere Kritik wäre unsachlich und unangemessen. Es handelt sich bei unseren Bemühungen, wie wir durch die Sachlichkeit unserer Kritik auch zu zeigen versuchen, nicht um einen politischen "Beißreflex", sondern um ehrliche Besorgnis um ein Grundrecht sowie das Interesse, ein modernes und gerechtes Versammlungsgesetz zu erhalten, das in Theorie und Praxis zu einer Festigung der Versammlungsfreiheit führt. Wir sind keiner Partei oder anderen etablierten politischen Organisation beigeordnet.

In der Stellungnahme der JuLis steht ferner, dass sie einen Protest in diesem Ausmaß nicht mittragen könnten. Hier stellt sich die Frage, in welchem Maße der Protest denn gestaltet sein sollte und auf welchen Protest sich die JuLis beziehen. Wir halten einen sachlichen, gewaltfreien und öffentlichkeitswirksamen Protest durch offene Briefe, Diskussionsaufrufe und Demonstrationen, wie er bisher ablief, für angemessen. Bei Grundrechtseingriffen sollten alle gesetzlichen Protestmittel ausgeschöpft werden.

Es wird behauptet, der Vorwurf der Bürokratielastigkeit und Restriktivität sei nicht nachvollziehbar. Dass dies doch so ist, werden wir durch die Kritik in den weiteren Absätzen zu verdeutlichen versuchen. Als Stichworte seien hier nur genannt: Leiterpflichten, Kooperationsgebot, die Möglichkeiten zur Erfassung von Ordnerdaten und die Ordnerablehnung, Länge und Gesamteindruck des Gesetzes.

Die 48-Stunden-Regelung wird von den JuLis begrüßt; auch wir haben grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass eine Versammlung vor dem Stattfinden angezeigt werden muss, damit die Versammlungsbehörde Vorkehrung für Ordnung und Sicherheit treffen und damit ihren Teil für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung leisten kann. 48 Stunden halten wir für vertretbar und angemessen. Allerdings werden im Gesetzentwurf bei der Berücksichtigung dieser Frist Wochenenden und Feiertage ausgeschlossen, so dass im Zweifelsfall, etwa zu Ostern, eine Versammlung für Dienstag nach Ostern schon am Gründonnerstag, also 120 Stunden vor Beginn, angezeigt werden muss und nicht

vorher beworben werden darf. In diesen und ähnlichen Fällen muss also von einer geplanten deutlichen Verschärfung der Anmeldefristen gesprochen werden.

Des Weiteren ist geplant, in einem neuen Entwurf für das Gesetz die Frist von 48 Stunden nicht mehr von Beginn der Versammlung zu zählen, sondern ab dem Aufruf zu selbiger. Eine Versammlung, die man noch nicht bewerben kann, kann man auch schlecht, etwa bezüglich der erwarteten Teilnehmerzahl, einschätzen. Deshalb wäre diese Regelung für Versammlungsleiter nicht praktikabel. Da aber die Versammlungsbehörde wie oben beschrieben auch Zeit zur Vorbereitung benötigt, könnte eine Anmeldefrist, die sich am Versammlungstermin orientiert länger sein, beispielsweise 72 Stunden.

Die Ordnerablehnung ist laut JuLis an strikte Vorgaben und rechtlich definierte Begriffe gebunden. Wir halten jedoch - als Nichtjuristen - einige im Gesetzestext in diesem Zusammenhang benutzte Begriffe wie "Eignung" und "Reife" nicht als eindeutig und nachvollziehbar definiert und sind der Ansicht, dass diese zu Gummiauslegungen geradezu einladen. Zudem ist es für uns nicht akzeptabel, dass der Staat sich in solche Versammlungsinterna einmischt, auch aus liberaler Sicht wäre das wohl zu kritisieren.

Die JuLis sehen keine unverhältnismäßige Sammlung von Daten, begründen das aber nicht weiter. Wir erkennen an, dass Daten in gewissem Umfang erhoben werden müssen, ohne dies konkret auf das Versammlungsgesetz beziehen zu wollen. Allerdings müssen in diesen Fällen klare Regelungen im Gesetz verankert sein, die festlegen, was mit diesen geschieht und ob und wann sie gelöscht, oder ob sie überhaupt gespeichert werden. Dies ist im aktuellen Entwurf, abgesehen von den Regelungen betreffs der Videoüberwachung, nicht der Fall.

Aufgrund dieser Unbestimmtheit wirkt die Erfassung der Daten, selbst wenn sie nicht langfristig gespeichert werden, abschreckend auf potenzielle Leiter und Ordner. Das gilt etwa dann, wenn diese Menschen aus politischen Richtungen stammen, die allgemeingesellschaftlich kaum Anerkennung finden. Auch und besonders für diese politischen Minderheiten, Abweichler und Protestbewegungen ist das Versammlungsrecht aber geschaffen worden; eine abschreckende Wirkung des Versammlungsgesetzes ist so eine große Gefahr für die pluralistische Demokratie.

Das kräftig formulierte Uniformierungsverbot wird auch von den JuLis kritisch gesehen, doch sie schreiben, die Tatsache, dass hier bereits jetzt Einschränkungen existieren, rechtfertige eine Festschreibung im neuen Gesetz. Wir halten dieses Argument für illegitim, weil es sich nicht mit der Sache beschäftigt, sondern lediglich einen Status Quo zu geltendem Recht macht. Doch ein neues, progressives und liberales Versammlungsgesetz darf nicht nur bestehende Regeln, bestehende Rechtsprechung und - im Einzelfall - bislang rechtswidrige Gewohnheitspraxis festschreiben, sondern muss diese hinterfragen und Praxisregelungen gegebenenfalls zu Gunsten der Freiheit verbessern. Deshalb halten wir es für konsequent, die im aktuellen Entwurf enthaltenen Regelungen zum Uniformierungsverbot abzuschwächen oder zu streichen und möchten die JuLis einladen, wenn sie das Uniformierungsverbot kritisch sehen, sich auch für eine Änderung dessen einzusetzen.

Der Vorwurf einer Legalisierung von "agent provocateurs" ist in der Tat nicht haltbar, sie existierte nur im ersten Gesetzesentwurf aus dem Jahr 2008. Doch sei erwähnt, dass alleine die Tatsache, dass die niedersächsische Landesregierung so etwas aber in Erwägung gezogen und in einen - wenn auch nicht öffentlichen - Gesetzentwurf niedergeschrieben hat, halten wir aber in der Tat für einen Skandal.

Wir vermissen allgemein die Bereitschaft der politisch Verantwortlichen, die heute schon bestehenden Probleme in der Praxis des Versammlungsrechts in öffentlicher Diskussion zu benennen, zu bewerten und die Ergebnisse solcher Gespräche in ein neues Gesetz einfließen zu lassen.

Fünf - wenn auch in Teilen unspektakuläre - Beispiele konkreter Erfahrungen im Umgang mit dem aktuellen Versammlungsgesetz haben wir in einem Papier [1] Ende Januar 2010 veröffentlicht. Viele weitere Beispiele willkürlich erscheinender Auslegung des derzeitigen Versammlungsgesetzes werden in einem lesenswerten Dokument [2] von Sebastian Wertmüller vom DGB anhand zahlreicher Beispiele aus der Praxis aufgeführt.

Ob momentan zwei oder drei Personen als Versammlung gelten, ist umstritten, es lassen sich beide Positionen vertreten. Der Unterschied zwischen diesen beiden ist auch in der Tat von geringerer Relevanz. Wir vermissen aber grundsätzlich eine Berücksichtigung von Kleinstversammlungen, etwa bis zu 20 Personen, die durch ihren geringen Einfluss auf die öffentliche Ordnung auch weniger Restriktionen benötigen. Bei einer genauen Definition solcher Kleinstversammlungen - die Zahl 20 ist keine Forderung, sondern ein Beispiel, die endgültige Definition kann anders lauten - wünschen wir uns wegen dieses geringen Einflusses ein Wegfallen der Anzeigepflicht.

Das Beharren auf das vollständige Greifen aller Anforderungen, beispielsweise auf zwei flugblattverteilende Menschen führt unserer Meinung nach zu einer Verkümmern der politischen Kultur; und ist deswegen eine große Gefahr für unsere Demokratie.

Die JuLis schreiben bezüglich der Videoüberwachung, dass die Hürden, die der Gesetzesentwurf bei ihrem Einsatz vorsieht "sehr hoch" seien und umfassende Löschvorschriften existierten. Die Hürden ("tatsächliche Anhaltspunkte", "erhebliche Gefahr") stehen zwar auf dem Papier, aber schon die jetzige Praxis, die diese ebenfalls vorsieht, zeigt, dass sie oft nicht eingehalten werden und nicht ausreichend eng definiert sind. So kann in der Demonstrationspraxis nicht gegen rechtswidriges Filmen durch die Polizei vorgegangen werden, weil die Polizei "am längeren Hebel sitzt". Die Löschvorschriften sind unserer Ansicht nach nicht umfassend genug, dazu sei auf die unklare Bedeutung von §14(3)2. und die sehr viel erlaubende Regelung in §14(4) verwiesen. Zudem wird in §14(3) durch die Ausnahme, die auf §14(1) verweist, die Löschfrist faktisch irrelevant. Die Innenausschuss-Sachanhörung hat augenscheinlich klar offenbart, dass das Gesetz an dieser Stelle deutlichen Veränderungsbedarf aufweist, um sich nicht schon durch einen Seitenblick auf die Eilentscheidung des BVerfG vom 17.2.2009 als verfassungsbrechendes Gesetzeswerk zu offenbaren. Das wurde aber auch schon von der Landesregierung erkannt und eingeräumt - Änderungsbedarf und -wille wurden mehr oder weniger offen anerkannt bzw. signalisiert.

Wir begrüßen, dass die JuLis eine Ausweitung der Videoüberwachung auf Gefahren für die öffentliche Ordnung ablehnen und unterstützen dies.

Über die Höhe der Strafandrohung lässt sich sicher lang diskutieren und wir sehen ein, dass die Maximalstrafe nicht die Regelstrafe ist. Wir sind jedoch trotzdem der Ansicht dass die Häufung starker Strafandrohungen eine insgesamt abschreckende und einschüchternde Wirkung ausübt und friedliche Bürger, die irrtümlich beschuldigt zu werden fürchten, und die sich nicht über alle Regelungen und die sie betreffenden Strafen im klaren sind, vom Ausüben eines Grundrechts abhalten kann; so etwas wünschen wir uns nicht.

Dass die Sichtweise auf die Höhe der möglichen Strafen aber unterschiedlich und auch die Ansicht der JuLis legitim ist, akzeptieren wir.

Unsere Kritik an der schieren Länge des neuen Gesetzesentwurfes im Vergleich zum alten Bundesversammlungsgesetz wird von den JuLis damit gekontert, dass dies durch die Kodifizierung gängiger Rechtsprechung zu Stande komme und somit zur Vereinfachung beitrage. Dies ist teils sicher richtig, da Bürger so die Rechtslage aus dem Gesetz erkennen können, statt darauf angewiesen zu sein, diverse Gerichtsentscheidungen zu kennen.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass Rechtsprechung in der Theorie eine Interpretation der Gesetze darstellt, nicht die Schaffung neuer. Insofern sind die durch Gerichte getroffenen Regelungen theoretisch bereits aus dem kürzeren Gesetzestext ersichtlich. In der Praxis kann eine Klarstellung im Gesetz aber tatsächlich eine Vereinfachung für den Bürger darstellen. So wie wir an anderer Stelle klare Definitionen fordern, sind wir auch hier dafür, dass das Gesetz die Rechtslage besser klar definiert, anstatt Gummiparagraphen zu schaffen. Insofern sehen wir die Argumentation der JuLis insoweit als richtig an, als sie sich auf die Länge bezieht, nicht jedoch bezüglich der konkreten Inhalte der langen Sonderregelungen.

Jedoch wurde bereits oben erklärt, dass auch die Möglichkeit besteht, die aktuelle Rechtslage zu ändern und die bisherige restriktive Praxis mit einem progressiven Versammlungsgesetz zu ändern. Ein beträchtlicher Teil der für die Länge verantwortlichen Sonderregelungen und Strafkataloge könnte damit wegfallen, was wieder zu einem kürzeren und damit für den Bürger einfacheren und verständlicheren Gesetz führt. Die Bürgerfreundlichkeit ist bei einem für die Demokratie so elementaren Gesetz von essenzieller Bedeutung. Immerhin handelt es sich bei dem Versammlungsgesetz um ein grundlegendes Gesetz, was in seiner Formulierung und Ausgestaltung so geformt sein sollte, dass es von möglichst vielen Menschen verstanden und erst damit anerkannt werden kann.

Mit all diesen Punkten hoffen wir verdeutlicht zu haben, inwiefern der neue Gesetzesentwurf durchaus restriktiv ist und nicht, wie von den JuLis behauptet, vereinfacht.

Wir stellen fest, dass die Gegenkritik der JuLis nur auf einige Punkte unserer (zugegebenermaßen nicht unbedingt stringenter) 10-Punkte-Kritik [3] eingeht, und dann auch jeweils nur in Teilaspekten. (Unsere Punkte 1, 5 und 8 werden in keinem der erwähnten Teilaspekte angesprochen). Alle diese Punkte an dieser Stelle erneut auszulegen erscheint uns nicht richtig, alleine weil es den Umfang der Antwort auf die vorgebrachte Kritik sprengen würde.

Wichtig ist uns allerdings noch die Forderung zur pseudonymen Kennzeichnung von bei Versammlungen eingesetzten Polizeibeamten. Diese Forderung ist zwar nicht im Versammlungsgesetz zu verankern, sollte aber unserer Meinung nach in diesem Kontext endlich offen diskutiert werden. Die bisherige Kennzeichnung, die Polizisten nur in Einsatzgruppen einteilt und deswegen keine eindeutige Identifizierung zulässt, macht es praktisch unmöglich, Fehlverhalten von Polizisten gerichtsfest zuzuordnen. Auf keinen Fall möchten wir Polizisten im allgemeinen beschuldigen oder unter Generalverdacht stellen; doch sollte klar sein, dass die derzeit fehlende Kennzeichnung Fehlverhalten, wie z.B. im Einzelfall Gewalttaten gegen friedliche Demonstranten, unter Umständen sogar fördert, weil eine effektive Strafverfolgung kaum befürchtet werden muss. Polizeigewerkschaften und Politiker wenden gegen eine Kennzeichnung in der Regel ein, dass die Polizisten dadurch gefährdet würden und sich dann etwa im Privatleben vor der Rache wütender bzw. gewalttätiger Demonstranten schützen müssten. Diese Gefahr bestünde bei einer Kennzeichnung mit ihrem Namen tatsächlich. Doch wir plädieren für eine pseudonyme Kennzeichnung: Jeder Polizist, der bei einer Versammlung eingesetzt wird, soll ein Identifikationsmerkmal, etwa eine eindeutige, möglichst kurze Nummer, offen sichtbar tragen. Dieses Merkmal kann vor jeder Versammlung geändert werden, wodurch es unmöglich wird, dem Polizisten seine wahre Identität zuzuordnen. Doch wenn er oder sie einer Straftat verdächtigt wird, kann die Staatsanwaltschaft oder die Dienstaufsicht mit Hilfe der Identifikationsnummer den Vorwurf zuordnen und gegebenenfalls Taten aufklären und Täter vor Gericht stellen. Wir können nicht nachvollziehen, weshalb sich Polizeigewerkschaften und Politik so vehement gegen eine derartige Kennzeichnung wehren, denn es sollte auch in ihrem Interesse sein, dass die Polizei nicht als gefährliche, "bürgerfeindliche" Macht gesehen wird, sondern Bürger Vertrauen in die Polizei haben. Gerade vor dem Hintergrund der Legitimation des Gewaltmonopols ist die Transparenz des Staates und damit erst das Vertrauen der Bürger eine Bedingung für unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung. Und schließlich kann die Existenz dieser Kennzeichnung den Polizeibeamten sogar helfen, sich vorsätzlich falscher Vorwürfe zu erwehren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die derzeitige Kritik um einen Gesetzentwurf dreht, der nach Äußerung einflusshabender Politiker nach der Sachverständigenanhörung im Innenausschuss noch einmal überarbeitet werden soll. Leider ist bis heute allerdings keine Information darüber bekannt geworden, welcher Art die geplanten Änderungen sein werden und für wann die weitere Behandlung bzw. die Verabschiedung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes geplant ist.

Der Gesamteindruck, der sich so dem Bürger bei der Betrachtung des derzeit bekannten Gesetzentwurfs aufdrängt, sorgt für Verunsicherung, die bei der Ausübung eines Grundrechts in unserem freiheitlich-demokratischen System nicht entstehen darf.

Abschließend möchten wir ein Zitat zur Wichtigkeit des Versammlungsrechts als Denkanstoß mitgeben:

*"Ich bin der Auffassung, daß Demonstrationen in unserer Gesellschaft, die dem spontanen Ausdruck **unmittelbarer** Interessen und Bedürfnisse dienen, für viele Menschen, die in Objekten dieser Gesellschaft gedrängt werden, nichts Geringeres als **Lebens- und Überlebenschancen** darstellen.*

*Man weiß, daß erzwungene Passivität auf Dauer krank macht. Der aktive Umgang mit der Realität, der spontane Ausdruck von eigenen Bedürfnissen, das sind **identitätsbildende Elemente und kein Luxus, auf den man auch verzichten könnte.**"*

Oskar Negt, 1981

Aus: Tagungsband der Evangelischen Akademie Loccum: "Die Realisierung eines Grundrechts - Zur Diskussion über das Demonstrations- und Versammlungsrecht"

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung,

Ortsgruppe Hannover

Verweise:

- [1] Meine Erfahrungen mit der Versammlungsfreiheit - Fünf Beispiele
6seitige Sammlung von konkreten Beispielen von Michael Ebeling, 28.1.2010
http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Versammlungsfreiheit_heute_-_fünf_beispiele.pdf
- [2] Synopse Polizeiauflagen
Erstellt von Sebastian Wertmüller, DGB Niedersachsen-Mitte, November 2009
http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Synopse_Auflagen.pdf
- [3] 10-Punkte-Kritik am Entwurf des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes
Faltblatt des AK Vorrat Hannover vom 18.1.2010
http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Kritik_NdsVersG_-_AK-Vorrat-Hannover.pdf